



BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrzeugwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: Typengenehmigung@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-185.506/0002-IV/ST5/2017

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrzeugwesen*

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 06.09.2017

Erlass: Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967; Durchführung von Abgasmessungen bei Dieselmotorkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3 500 kg und bei Dieselmotorkraftfahrzeugen mit Überlastungsschutz

1. Durch Fortschreiten der Technologie bei Abgasmessgeräten ist eine Änderung der Prozedur bei der Messung der Abgastrübung von Dieselmotoren erforderlich. Im Bereich Abgasmessungen bei Dieselmotorkraftfahrzeugen wird daher der Erlass GZ. BMVIT-179.506/0002-IV/ST4/2015 vom 13. 4. 2015 durch den gegenständlichen aufgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auch der thematisch verwandte Erlass GZ. BMVIT-179.503/0008-IV/ST4/2014 vom 28. 2. 2014 aufgehoben und die Vorgangsweise bei Dieselmotorkraftfahrzeugen mit Überlastungsschutz ebenfalls durch den gegenständlichen Erlass inhaltlich unverändert geregelt.

2. Sowohl die Richtlinie 2009/40/EG als auch die Richtlinie 2014/45/EU sehen vor, dass Dieselmotoren bei der wiederkehrenden Begutachtung bis zur Abregeldrehzahl beschleunigt werden. Aufgrund der steigenden Anzahl von Motorschäden bei der Durchführung der Abgasmessung im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG 1967 bei Dieselmotorkraftfahrzeugen und des dadurch entstehenden erheblichen Schadens führten Bestrebungen, die Trübungsmessung gemäß o. g. Richtlinien motorschonender durchzuführen, zu folgender Erkenntnis:

Im Abgasmessverfahren gemäß o. g. Richtlinien wird davon ausgegangen, dass der höchste Abgasausstoß bei freier Beschleunigung erst beim Erreichen der Abregeldrehzahl erfolgt. Versuche haben jedoch gezeigt, dass bereits in wesentlich niedrigeren Drehzahlbereichen höhere Abgasausstöße erfolgen als bei der Abregeldrehzahl. Die jeweiligen Maximalwerte treten spätestens bei Erreichen jener Drehzahl auf, bei der die Nennleistung erzielt wird. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis wurde eine neue Vorgabe für die Prüfdrehzahl entwickelt.

3. Bei Dieselmotorkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3 500 kg ist ab sofort die folgende Abgasmessprozedur zulässig, welche eine motorschonende Alternative darstellt und der ursprünglichen Trübungsmessung als gleichwertig gilt.

Prüfanweisung:

I. Festlegung der Prüfdrehzahl

Die Prüfdrehzahl ist die Motordrehzahl, bei der die Nennleistung erzielt wird. Der Wert für diese Drehzahl ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld P4, angegeben.

II. Erfassung der Prüfdrehzahl durch das Abgasmessgerät

- Der Motor ist auf jene Drehzahl zu bringen, bei der die Nennleistung erzielt wird, sodass der Abgastester diese Drehzahl als Prüfdrehzahl erfasst oder
- die Prüfdrehzahl wird durch manuelle Eingabe oder eine geeignete automationsunterstützte Abfrage im Messgerät vorgegeben.

III. Messgasstöße

- Das Gaspedal ist voll durchzutreten und nach dem Erreichen der Prüfdrehzahl sofort wieder freizugeben. Dabei ist es nicht erforderlich und aus Gründen der Schonung des Motors zu vermeiden, auf der Prüfdrehzahl zu beharren.
- Während das Gaspedal durchgetreten und der Motor auf die Prüfdrehzahl beschleunigt wird, wird der Absorptionskoeffizient gemessen. Sobald die Prüfdrehzahl erreicht wird, wird der Absorptionskoeffizient („k-Wert“) sowie die Hochbeschleunigungszeit ausgewertet. Bei diesem Verfahren ist es unvermeidlich, dass die Drehzahl geringfügig überschwingt; die so bei der Messung erreichte höchste Drehzahl wird durch das Messgerät als zusätzlicher Messwert erfasst.

Die Bewertung der Abgastrübung erfolgt nach den Kriterien der Prüfposition 8.2.2.2 der Anlage 6 der PBStV.

4. Rahmenbedingungen:

- Diese vereinfachte Prüfung darf nur dann zum Einsatz kommen, wenn das verwendete Abgasmessgerät bei dieser Vorgangsweise den Absorptionskoeffizienten („k-Wert“), die Hochbeschleunigungszeit und die tatsächlich erreichte Höchstdrehzahl anzeigt und auch ein Ausdruck dieser Daten möglich ist. Ist das nicht gewährleistet, muss die bisher vorgeschriebene Prüfung durchgeführt werden.
- Durch die deutlich niedrigere Prüfdrehzahl ist bei der Anwendung des beschriebenen Alternativverfahrens eine Motoröltemperatur von mindestens 65 Grad Celsius ausreichend.
- Alle von der hier beschriebenen Änderung nicht betroffenen Punkte der Prüfanweisung behalten auch bei der Anwendung des motorschonenden Verfahrens ihre Verbindlichkeit.
- Sollte das alternative Testverfahren zu einem Absorptionskoeffizienten („k-Wert“) führen, der über dem jeweiligen Grenzwert liegt, so ist das bisherige Testverfahren (Beschleunigung bis zur Abregeldrehzahl) anzuwenden. Wenn dabei der zulässige Grenzwert für den Absorptionskoeffizienten eingehalten wird, gilt die Prüfung als bestanden.

5. Vorgangsweise bei Fahrzeugen mit Überlastungsschutz

Bei Fahrzeugen mit „Überlastungsschutz“ (Drehzahlbegrenzung bei freier Beschleunigung) bestanden in der Vergangenheit Unklarheiten bezüglich der Durchführung der Messung.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei solchen Fahrzeugen die Bestimmung des § 10 Abs. 3 PBStV Anwendung zu finden, wonach Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, nach Herstellerangaben zu beurteilen sind.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Überlastungsschutz ausgerüstet sind, ist daher bei der Durchführung der Messung nach dem Verfahren „Beschleunigung bis zur Abregeldrehzahl“ die vom Hersteller begrenzte Drehzahl als Abregeldrehzahl zu betrachten und die Messung durchzuführen. (Diese Vorgangsweise ist auch in der 7. Auflage des Mängelkatalogs unter Prüfposition Hauptgruppe 8, Seiten 8/16 und 8/17 beschrieben.) Die vom Hersteller begrenzte Drehzahl ist beim motorschonenden Verfahren als Prüfdrehzahl zu verwenden, sofern diese unter der Motordrehzahl bei Nennleistung liegt. Sollte die höchstmögliche Drehzahl so niedrig sein, dass der Abgastester kein Testergebnis ausgibt, so ist die Abgasprüfung auf eine Sichtprüfung zu reduzieren. Dieser Umstand sowie die vom Hersteller begrenzte Drehzahl ist im Begutachtungsprogramm im Bemerkungsfeld zur entsprechenden Prüfposition zu vermerken.

Eine Umgehung des Überlastungsschutzes bzw. ein Ausschalten der vorgegebenen Drehzahlbegrenzung ist jedenfalls zu unterlassen, da dies zu Motorschäden führen kann.

Es wird ersucht, alle zur wiederkehrenden Begutachtung von Dieselmotorkraftfahrzeugen ermächtigten Stellen zu informieren.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Tel.: +43 (1) 71162 65 5716

Fax: +431 71162 65 65716

E-Mail: friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at